



Drucksachen-Nr. **X/83**

Bad Schwalbach, den 20.06.2016

Aktenzeichen: I.7 / BP

Erstellerin: Beate Püsch

Schule, Sport und Kultur, Hochbau und Liegenschaften

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP	Öffentlich
Kreisausschuss			
Ausschuss Schulentwicklung Untertaunus			
Ausschuss für Jugend, Bildung und Soziales			

Titel

Erich Kästner-Schule Idstein - Regionales Beratungs- und Förderzentrum

I: Sachverhalt:

Das Hessische Kultusministerium hat mitgeteilt, dass die Erich Kästner-Schule in Idstein – Schule mit Förderschwerpunkt Lernen – ab dem 01.08.2016 zum regionalen sonderpädagogischen Förderzentrum ernannt wird.

Somit sind nunmehr alle drei Schulen mit Förderschwerpunkt Lernen im RTK regionale sonderpädagogische Förderzentren und übernehmen im Rahmen des inklusiven Unterrichts die hierfür vorgesehenen Maßnahmen.

Neben der Erich Kästner-Schule sind dies die Janusz-Korczak-Schule in Bad Schwalbach sowie die Leopold-Bausinger-Schule in Geisenheim.

Der Erlass des Hessischen Kultusministeriums ist der Vorlage beigelegt.

II. Auswirkungen auf die demografische Entwicklung:

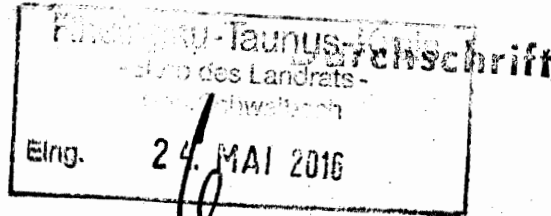
Keine

III. Personelle Auswirkungen:

Keine

(Scholl)
Kreisbeigeordneter

Anlage: 2 Seiten



Hessisches Kultusministerium Postfach 3160 65021 Wiesbaden

Erich Kästner-Schule
Schule mit Förderschwerpunkt Lernen
Auf der Au 36
65510 Idstein

Geschäftszeichen

170.000.005-00102

Bearbeiter/in

Jürgen Lübke

Durchwahl

2209

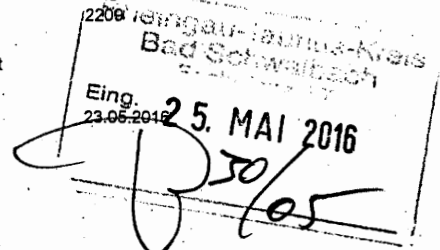
Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Datum

Eing. 23.05.2016

25. MAI 2016



Einrichtung der Erich Kästner-Schule, Schule mit Förderschwerpunkt Lernen in 65510 Idstein, als sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum zum 01.08.2016

§ 53 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015 (GVBl. S. 118)

Antrag der Schule vom 11.02.2014

Mit Bezugsschreiben vom 11.02.2014 wurde von Ihnen der Antrag gestellt, Ihre Schule als **regionales sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum** einzurichten.

Gemäß § 53 Abs. 2 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. März 2015, **entspreche ich diesem Antrag** im Benehmen mit dem Schulträger.

Ab 01.08.2016 wird die Erich Kästner-Schule als regionales sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum geführt und trägt folgende Bezeichnung:

**Erich Kästner-Schule
Schule mit Förderschwerpunkt
Lernen
Sonderpädagogisches Beratungs- und Förderzentrum
65510 Idstein**

Über das eigene schulische Angebot hinausgehend erhält die

Erich Kästner-Schule

den Auftrag mit den allgemeinen Schulen, die ihr nach Entscheidung des Staatlichen Schulamtes in Absprache mit dem Schulträger zugeordnet sind, im Rahmen des inklusiven Unterrichts eng zusammen zu arbeiten. Dazu leisten die beauftragten Förderschullehrkräfte Beratungs- und Förderangebote als vorbeugende Maßnahmen und erfüllen den begründeten Anspruch auf sonderpädagogische Förderung einzelner Schülerinnen und Schülern in der inklusiven Beschulung.



Die Erich Kästner-Schule stärkt die Haltekraft der allgemeinen Schulen und trägt die Verantwortung für die sonderpädagogische Unterstützung in den Förderschwerpunkten Lernen, emotionale und soziale Entwicklung und Sprachheilförderung. Die Zusammenarbeit mit den allgemeinen Schulen trägt in der Region dazu bei, dass mehr Schülerinnen und Schüler in diesen Förderschwerpunkten an allgemeinen Schulen gefördert werden und sich damit die Förderschulbesuchsquote verringert.

Grundsätzlich ist die Unterstützung für Schülerinnen und Schüler in allen Schulstufen vorzuhalten. Die Leistungen werden auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen mit den Schulleitungen der allgemeinen Schulen erbracht.

Die Erich Kästner-Schule hat mit anderen pädagogischen, mit sozialen und medizinischen Diensten zusammenzuwirken. Die Beratung der allgemeinen Schulen, der Eltern, der Schülerinnen und Schüler ist Bestandteil des Auftrages. Eine enge Kooperation mit allen Förderschulen und anderen sonderpädagogischen Unterstützungssystemen des Schulaufsichtsbereiches sowie mit den für die Region zuständigen überregionalen Beratungs- und Förderzentren ist zu entwickeln. Über besondere Kooperationsformen, die regionalen Erfordernissen entsprechen, entscheidet das Staatliche Schulamt. Schließlich ist für die Arbeit mit den eigenen und den ambulant betreuten Schülerinnen und Schülern der entsprechenden Jahrgänge darauf zu achten, dass die Berufsorientierung ein besonderes Gewicht erhält und solche Fördermaßnahmen eine Stärkung erfahren, die zur Berufsfähigkeit hinführen können. Zur Erfüllung der Aufgaben als Beratungs- und Förderzentrum hat die Leitung die Verantwortung für Steuerung, Qualifizierung, Entwicklung und Einsatz der sonderpädagogischen Lehrkräfte. Die Arbeit ist qualitativ und quantitativ zu dokumentieren.

Im Übrigen verweise ich auf die Bestimmungen der VOSB (ABl. Juni 2012).

Für die Wahrnehmung der besonderen Aufgaben werden dem Beratungs- und Förderzentrum Stellen oder Stellenanteile zur Verfügung stehen. Die entsprechende Lehrerzuweisung wird vom zuständigen Staatlichen Schulamt vorgenommen.

Die schulfachliche Begleitung führt das Staatliche Schulamt durch.

Das Benehmen mit dem Schulträger ist hergestellt. Für die notwendige räumliche und sächliche Ausstattung sorgt der Schulträger. Zur Unterstützung der Arbeit und als Beitrag zur sächlichen Ausstattung die im Rahmen der integrativen Beschulung entstehen, erhalten Sie für das Haushaltsjahr 2016 einen Zuschuss. Die Zuweisung erfolgt mit gesondertem Erlass an das zuständige Staatliche Schulamt.

Im Auftrag

*** * ***

Keck